



**Landgericht Hannover**  
Geschäfts-Nr.:  
18 O 10/10

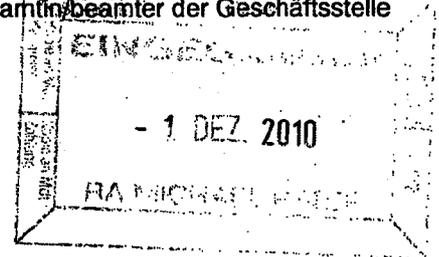
Verkündet am:  
16. November 2010

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin/Beamt der Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes!**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit



Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., vertreten durch den Vorstand Klaus Müller, Mintropstr. 27, 40215 Düsseldorf,

Kläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. Michael Peter, Tempelhofer Damm 2, 12101 Berlin,

gegen

Tele Columbus Kundenservice GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Michael Buhl u.a., Peiner Str. 8, 30519 Hannover,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

wegen: Unterlassungsklage

hat die 18. Zivilkammer des Landgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 19. Oktober 2010 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht  
den Richter am Landgericht und  
die Richterin am Landgericht

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen, nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Bestimmungen in nachfolgend benannte Verträge mit Verbrauchern einzubeziehen, einbeziehen zu lassen sowie sich auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartige Verträge, geschlossen nach dem 01.04.1977, zu berufen, auch im Namen Dritter:



Die Gesellschaft wird den Kunden im Rahmen seiner Mitteilung über die Preiserhöhung auf das Kündigungsrecht und die Folgen einer nicht fristgerecht eingegangenen Kündigung gesondert hinweisen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 2/5 und die Beklagte zu 3/5.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von jeweils 110 % des zu vollstreckenden Betrages, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 25.000 EUR.

#### Tatbestand:

Der Kläger ist ein Verbraucherverband mit der Rechtsform des Vereins. Nach Ziffer 2.2 seiner Satzung nimmt er die Rechte der Verbraucher wahr und geht u. a. gegen Wettbewerbsverstöße vor. Er gehört zu den vom Bundesamt der Justiz anerkannten qualifizierten Einrichtungen i. S. d. § 4 Abs. 1, 2 UKlaG.

Die Beklagte gehört zur "Tele Columbus Gruppe" und betreibt einen Telemediendienst unter der Internetadresse [www.telecolumbus.de](http://www.telecolumbus.de). Sie versorgt als Kabelnetzbetreiber Kunden in der sog. haushaltsnahen Netzebene mit TV-Signalen und bietet dabei auch Internetzugang und Telefonanschlüsse per Kabel an. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die die Beklagte dabei verwendet, enthalten u. a. nachstehende Klauseln:

1. Verträge über Multimedia-Dienste
  - a. (3.5) Die Gesellschaft ist in folgenden Fällen zu einer Anpassung der Entgelte berechtigt, wenn und soweit sich ihre Kosten für die Versorgung mit Fernseh- und Hörfunkprogrammen sowie multimedialen Diensten erhöhen: Bei (I) einer Steigerung der Signalkosten oder Kosten dritter Vorlieferanten, (II) einer Steigerung der Umsatzsteuer, (III) Einführung neuer oder der Erhöhung bestehender Urheberrechtsvergütungen, z. B. von GEMA-Vergütungen, (IV) einer erstmaligen Erhebung oder der Erhöhung sonstiger oder besonderer Steuern, Abgaben oder Gebühren im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang, (V) einer Erhöhung der Kosten für die technische Bereitstellung von Diensten/der Versorgung, (VI) bei Erhöhung von Lohn- oder Materialkosten oder (VII) bei Umrüstungen des Breitbandkabelnetzes oder von Kopfstellen, die technisch oder rechtlich erforderlich oder angezeigt sind. Die Gesellschaft darf die Entgelte einmal pro Kalenderjahr anpassen. Die Anpassung erfolgt ausschließlich zum Ausgleich von Kostensteigerungen.
  - b. (5.1) Der Vertrag über die beauftragten Multimedia-Dienste hat eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten.

- c. (5.1) Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt wurde.

2. Kabelanschlussverträge:

a. 3.5 Die Gesellschaft ist in folgenden Fällen zu einer Anpassung der Entgelte berechtigt, wenn und soweit sich ihre Kosten für die Versorgung mit Fernseh- und Hörfunkprogrammen sowie Multimedia-Diensten erhöhen: bei (I) einer Erhöhung der Signalkosten oder Kosten dritter Vorlieferanten, (II) Einführung neuer oder der Erhöhung bestehender Urheberrechtsvergütungen, z. B. von GEMA-Vergütungen, (III) einer erstmaligen Erhebung oder der Erhöhung sonstiger oder besonderer Steuern, Abgaben oder Gebühren im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang, (IV) einer Erhöhung der Kosten für die technische Bereitstellung von Diensten/der Versorgung, (V) Erhöhung von Lohn- oder Materialkosten und (VI) Umrüstungen des Breitbandkabelnetzes oder von Kopfstellen, die technisch oder rechtlich erforderlich oder angezeigt sind. Die Gesellschaft darf die Entgelte einmal pro Kalenderjahr anpassen. Die Anpassung erfolgt ausschließlich zum Ausgleich von Kostensteigerungen.

b. 3.8 Unabhängig von den Ziffern 3.5 und 3.6 ist die Gesellschaft berechtigt, mit Wirkung zum Beginn jedes Verlängerungszeitraums gemäß Ziffer 5.1, 2. Satz den Preis anzupassen. Die Preisanpassung wird dem Kunden einen Monat vor Beginn des Verlängerungszeitraums schriftlich mitgeteilt. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Preisanpassung schriftlich zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, verlängert sich der Vertrag nicht automatisch gemäß Ziffer 5.1, 2. Satz, sondern endet er. Kündigt der Kunde nicht, so gilt die Preisanpassung als vereinbart.

Die Gesellschaft wird den Kunden im Rahmen seiner Mitteilung über die Preiserhöhung auf das Kündigungsrecht und die Folgen einer nicht fristgerecht eingegangenen Kündigung gesondert hinweisen.

Der Kläger hält die betreffenden Klauseln bei der Verwendung in Verträgen mit Verbrauchern für unwirksam.

Die Preiserhöhungsklauseln (1 a. und 2. a) seien unwirksam, weil sie die Gesamtkostenstruktur nicht ausreichend berücksichtigten (vgl. wegen der Begründung im Einzelnen die Klagschrift, Bl. 13-16 d. A.).

Die Laufzeitklausel (1 b.) sei deshalb unwirksam, weil diese i. S. einer mehr als 2-jährigen Laufzeit verstanden werden könne und im Übrigen mit Rücksicht auf die Gesamtumstände eine 2-jährige Laufzeit nicht angemessen sei und den Verbraucher unangemessen benachteilige. Die im Vertrag zugrunde gelegte gesetzliche Höchstfrist

könne im vorliegenden Fall nicht ausgeschöpft werden (wegen der weiteren Einzelheiten vgl. die Klagschrift Bl. 16-19 d. A.).

Die Verlängerungsklausel (2 b.) sei unwirksam, weil ein billigenswertes Interesse der Beklagten an einer einseitigen Preisbestimmung bezogen auf den Zeitpunkt der Vertragsverlängerung nicht erkennbar sei und im Übrigen der Verbraucher, um mögliche Preiserhöhungen zu vermeiden, von sich aus kündigen müsse. Diese Regelung sei ersichtlich auf den "Lästigkeitsfaktor" mit dem Hintergedanken bezogen, dass ein Teil der Verbraucher es versäumen werde, rechtzeitig zu kündigen (vgl. wegen der weiteren Einzelheiten die Klagschrift Bl. 21, 22 d. A.).

Der Kläger beantragt,

- I. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Bestimmungen in nachfolgend benannte Verträge mit Verbrauchern einzubeziehen bzw. einbeziehen zu lassen, sowie sich auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartige Verträge, geschlossen nach dem 01.04.1977, zu berufen, auch im Namen Dritter

1. Verträge über Multimedia-Dienste

- a. (3.5) Die Gesellschaft ist in folgenden Fällen zu einer Anpassung der Entgelte berechtigt, wenn und soweit sich ihre Kosten für die Versorgung mit Fernseh- und Hörfunkprogrammen sowie multimedialen Diensten erhöhen: Bei (I) einer Steigerung der Signalkosten oder Kosten dritter Vorlieferanten, (II) einer Steigerung der Umsatzsteuer, (III) Einführung neuer oder der Erhöhung bestehender Urheberrechtsvergütungen, z. B. von GEMA-Vergütungen, (IV) einer erstmaligen Erhebung oder der Erhöhung sonstiger oder besonderer Steuern, Abgaben oder Gebühren im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang, (V) einer Erhöhung der Kosten für die technische Bereitstellung von Diensten/der Versorgung, (VI) bei Erhöhung von Lohn- oder Materialkosten oder (VII) bei Umrüstungen des Breitbandkabelnetzes oder von Kopfstellen, die technisch oder rechtlich erforderlich oder angezeigt sind. Die Gesellschaft darf die Entgelte einmal pro Kalenderjahr anpassen. Die Anpassung erfolgt ausschließlich zum Ausgleich von Kostensteigerungen.

- b. (5.1) Der Vertrag über die beauftragten Multimedia-Dienste hat eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten.

c. (5.1) Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt wurde.

2. Kabelanschlussverträge:

a. 3.5 Die Gesellschaft ist in folgenden Fällen zu einer Anpassung der Entgelte berechtigt, wenn und soweit sich ihre Kosten für die Versorgung mit Fernseh- und Hörfunkprogrammen sowie Multimedia-Diensten erhöhen: bei (I) einer Erhöhung der Signalkosten oder Kosten dritter Vorlieferanten, (II) Einführung neuer oder der Erhöhung bestehender Urheberrechtsvergütungen, z. B. von GEMA-Vergütungen, (III) einer erstmaligen Erhebung oder der Erhöhung sonstiger oder besonderer Steuern, Abgaben oder Gebühren im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang, (IV) einer Erhöhung der Kosten für die technische Bereitstellung von Diensten/der Versorgung, (V) Erhöhung von Lohn- oder Materialkosten und (VI) Umrüstungen des Breitbandkabelnetzes oder von Kopfstellen, die technisch oder rechtlich erforderlich oder angezeigt sind. Die Gesellschaft darf die Entgelte einmal pro Kalenderjahr anpassen. Die Anpassung erfolgt ausschließlich zum Ausgleich von Kostensteigerungen.

b. 3.8 Unabhängig von den Ziffern 3.5 und 3.6 ist die Gesellschaft berechtigt, mit Wirkung zum Beginn jedes Verlängerungszeitraums gemäß Ziffer 5.1, 2. Satz den Preis anzupassen. Die Preisanpassung wird dem Kunden einen Monat vor Beginn des Verlängerungszeitraums schriftlich mitgeteilt. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Preisanpassung schriftlich zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, verlängert sich der Vertrag nicht automatisch gemäß Ziffer 5.1, 2. Satz, sondern endet er. Kündigt der Kunde nicht, so gilt die Preisanpassung als vereinbart.

Die Gesellschaft wird den Kunden im Rahmen seiner Mitteilung über die Preiserhöhung auf das Kündigungsrecht und die Folgen einer nicht fristgerecht eingegangenen Kündigung gesondert hinweisen.

Der Kläger hat ferner einen Hilfsantrag für den Fall gestellt, dass die Beklagte die Verwendung der Klauseln durch sie selbst bestreitet (vgl. insoweit Hilfsantrag Bl. 3-5 d. A. sowie das Protokoll vom 19.10.2010, Bl. 219 d. A.).

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die betreffenden Klauseln für wirksam. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für Preisanpassungsklauseln in Energielieferungsverträgen, bei denen das Fehlen einer Preissenkungspflicht für den Fall von Kostensenkungen zur Unwirksamkeit führt, sei auf die vorliegenden Klauseln mit Rücksicht auf die Besonderheiten der Kabel- und Multimedia-Dienste nicht übertragbar (vgl. insoweit die Klagerwiderung vom 04.03.2010, Bl. 89-94 d. A.). Die Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten sei unter Berücksichtigung der Interessen von Verbraucher und Anbieter angemessen und für vergleichbare Fälle, z. B. bei Zeitungsabonnements anerkannt worden (vgl. Bl. 94-104 d. A.). Die Verlängerungs- und Preisanpassungsklauseln entsprächen den gesetzlichen Anforderungen. Es könne dem Verbraucher zugemutet werden, ggf. zu kündigen, um den ansonsten weiterlaufenden Vertrag zu beenden (vgl. insoweit Bl. 104-108 d. A.).

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist im tenorierten Umfang begründet.

I. Der Kläger kann von der Beklagten gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Nr. 11, 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG, 4 UKlaG verlangen, dass diese es unterlässt, die im Tenor aufgeführten Vertragsklauseln gegenüber Verbrauchern zu verwenden, in Verträge mit diesen einzubeziehen oder einbeziehen zu lassen oder sich auf die betreffenden Bestimmungen gegenüber Verbrauchern zu berufen. Bei den nachstehend aufgeführten Klauseln handelt es sich um solche, die einer Inhaltskontrolle nach den für Allgemeine Geschäftsbedingungen geltenden Regeln nicht standhalten. Diese laufen deshalb gesetzlichen Vorschriften zuwider, die auch dazu bestimmt sind, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, da hierzu auch die Regeln über Allgemeine Geschäftsbedingungen gehören (vgl. Köhler/Bornkamp, UWG, 28. Aufl. 2010 § 4 Rdz. 11, 156 a ff.).

1. Die Klauseln, die die Beklagte zur einseitigen Preisanpassung während der Vertragslaufzeit in den Multimedia-Diensten und in den Kabelanschlussverträgen berechtigen (Eintrag zu Ziffer 1 a. und zu Ziffer 2 a.) sind bereits deshalb unwirksam, weil beide Klauseln keine Verpflichtung zur Preissenkung durch die Beklagte im Falle von Kostensenkungen enthalten. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu

entsprechenden Klauseln bei Energielieferungsverträgen (vgl. z. B. BGHZ 182, 41 ff.) benachteiligt eine Klausel, die in der im Verbandsprozess maßgeblichen kundenfeindlichsten Auslegung eine einseitige Preisanpassungsklausel zu Gunsten des Verwenders bei Kostensteigerungen enthält, den Verbraucher unangemessen, wenn eine korrespondierende Verpflichtung zu Preissenkungen bei Kostensenkungen fehlt (a. a. O. Tz. 26; BGHZ 176, 244, Tz. 26). Die vom Bundesgerichtshof für den Energieversorgungssektor aufgestellten Grundsätze sind auf das vorliegende Geschäftsfeld uneingeschränkt übertragbar. Hier besteht sogar die Besonderheit, dass in Kombination mit der 24-monatigen Mindestlaufzeit der Verträge eine Bindung der Verbraucher besteht, die über die üblicherweise bei Energielieferungsverträgen bestehende Bindungsdauer hinausgeht. Die Tatsache, dass im Energiesektor stärkere Preisschwankungen beim Einkauf der Energie auftreten, reicht nicht aus, um von den o. g. Grundsätzen des Bundesgerichtshofs abzuweichen. Wenn zu Gunsten der Beklagten die im Einzelnen in den Klauseln aufgeführten Kostenelemente bei Kostensteigerungen Preisanpassungen erlauben, erscheint nicht nachvollziehbar, warum bei - ebenso denkbaren - Kostensenkungen nicht auch eine Verpflichtung zur Kostensenkung bestehen sollte. Darüber hinaus bleibt unberücksichtigt, dass Kostensteigerungen in einigen Kostenbereichen Kostensenkungen in anderen gegenüberstehen könnten. Auch insoweit ergibt sich aus der Klausel keine Verpflichtung der Beklagten, die Kostengesamtstruktur zu überprüfen und ggf. sich ausgleichende Elemente zu saldieren. Aus der Formulierung "die Anpassung erfolgt ausschließlich zum Ausgleich von Kostensteigerungen" lässt sich jedenfalls eine solche Verpflichtung nicht ableiten, da bei der kundenfeindlichsten Auslegung dieser Klausel der Begriff der Kostensteigerungen nur auf die einzelnen Kostenelemente zu beziehen ist und demzufolge sogar eine Preiserhöhung zulässig wäre, wenn eine Kostensteigerung nur in einem der Kostenelemente erfolgt wäre, während in allen übrigen die Kosten sogar stärker gesunken sind. Dies stellt eine unangemessene Benachteiligung der Verbraucher i. S. d. § 307 BGB dar.

2. Die Klausel 3.8 der Kabelanschlussverträge ist unwirksam.

Zum einen verstößt die Klausel gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB. Bei der Mitteilung der Preisanpassung einen Monat vor Beginn des Verlängerungszeitraums führt die dem Kunden eingeräumte Kündigungsfrist von 6 Wochen nach Zugang der Mitteilung dazu, dass zwangsläufig die Kündigungsfrist über die - ursprüngliche - Vertragslaufzeit

hinausgeht. Der Kunde kann demzufolge noch die Kündigung innerhalb eines Zeitraums erklären, für den (eigentlich) bereits die Preisanpassung aufgrund der Mitteilung der Beklagten gelten soll. Aus der Klausel ergibt sich nicht eindeutig, welche rechtliche Konsequenz abgesehen von der Beendigung des Vertragsverhältnisses von der Kündigung an sich für den Zeitraum ergibt, der zwischen der ursprünglichen Vertragslaufzeit und dem danach liegenden Zugang der Kündigung bei der Beklagten liegt.

Der Hinweis im Vertrag, dieser verlängere sich nicht automatisch gemäß Ziffer 5.1 2. Satz der Bedingungen, reicht hierzu nicht aus, da sich daraus nur ergibt, dass die darin festgelegte Verlängerung um 1 Jahr nicht eintritt. Bei der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung ist aber weder auszuschließen, dass der Vertrag sich um den o. g., wenn auch kurzen Zeitraum verlängert, noch dass für diesen Zeitraum bereits das erhöhte Entgelt Anwendung finden soll. Aus dem Satz "kündigt der Kunde nicht, so gilt die Preisanpassung als vereinbart" lässt sich nämlich nicht eindeutig ableiten, dass dies auch für den Zeitraum vor der Kündigung uneingeschränkt gilt.

Darüber hinaus ist die Klausel unklar, weil sich nicht eindeutig daraus ergibt, wann in der vorliegenden Konstellation der Vertrag enden soll. Gemäß § 305 c BGB sind Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nach den Umständen so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders nicht mit ihnen zu rechnen braucht, nicht Vertragsbestandteil, wobei Zweifel bei der Auslegung zu Lasten des Verwenders gehen. Unklar und deshalb unwirksam sind Klauseln, bei denen nach vernünftiger Auslegung aus der Sicht des typischerweise beteiligten Verkehrskreises relevante Zweifel am Aussagegehalt der Klausel bestehen (ständige Rechtsprechung, vgl. BGHZ 93, 252, 261; 112, 115, 120).

Dabei ist im Verbandsprozess von der kundenfeindlichsten Auslegung auszugehen (vgl. Ulmer, Brandner, Hensen, AGB-Recht, 10. Aufl., § 305 c Rdz. 93). Unter Berücksichtigung dieser Kriterien ist die vorliegende Klausel wegen Mehrdeutigkeit unklar, da für den über die Monatsfrist hinausgehenden Teil der Kündigungsfrist weder geklärt ist, ob bei Kündigung am Ende der Frist für diesen Zeitraum noch eine vertragliche Bindung besteht, noch welcher Preis dafür ggf. maßgeblich wäre.

Grundsätzlich können Verträge über Dauerschuldverhältnisse nur mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden. Dass die Kündigungserklärung eine andere Konsequenz,

nämlich eine rückwirkende Beendigung des Vertragsverhältnisses zu dem ursprünglich vorgesehenen Termin haben sollte, ergibt sich aus der Klausel selbst nicht. Andererseits ist dem Vortrag der Beklagten zu entnehmen, dass sie selbst von einer Vertragsbeendigung zum Ablauf der ursprünglichen Vertragslaufzeit ausgeht. Auch diese Interpretation ist mit dem Wortlaut der Klausel zumindest nicht unvereinbar. Daraus ergibt sich für den Kunden das Problem, dass er letztlich nicht genau weiß, wann bei Ausnutzen der vollen Kündigungsfrist der Vertrag eigentlich endet, ob und ggf. zu welchen Preise die Beklagte für diesen Zeitraum eine Vergütung verlangen kann und bezogen auf welchen Zeitraum er letztlich einen Vertrag bei einem anderen Anbieter abschließen sollte.

II. Die in Ziff. 5.1 der Vertragsbedingungen für Multimediadienste enthaltene Mindestlaufzeit von 24 Monaten benachteiligt die Verbraucher nicht unangemessen und verstößt nicht gegen § 307 Abs. 1, 309 Nr. 9 a BGB. Die in § 309 Nr. 9 a BGB statuierte Höchstfrist wird mit den Geschäftsbedingungen zwar ausgeschöpft. Auch unter Berücksichtigung der von dem Kläger dargelegten Umstände erscheint dies aber nicht unangemessen i.S.d. §307 BGB.

Zunächst ergibt sich aus dem Wortlaut der Klausel nicht, dass hier eine über 2 Jahre hinausgehende Bindung entsteht. Der Begriff der "Mindestlaufzeit" erklärt sich aus der im gleichen Absatz enthaltenen Verlängerungsklausel. Bei einer nach dieser Regelung eintretenden Verlängerung - aber auch nur dann - verlängert sich der Vertrag über 24 Monate hinaus. Eine Überschreitung der Höchstfristen des § 309 Nr. 9 a BGB tritt daher nachdem insoweit nach Auffassung der Kammer eindeutigen Wortlaut der Klausel nicht ein.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist auch die Ausschöpfung der Höchstfrist des § 309 Nr. 9 a BGB grundsätzlich nicht bedenklich. Bei Einhaltung der Höchstfristen kommt danach eine Unwirksamkeit nur aus Gründen in Betracht, die von der Verbotsnorm selbst nicht erfasst sind und speziell in dem zu beurteilenden Vertragsverhältnis wurzeln (vgl. BGHZ 100, 373, 378, 379). Solche liegen hier nicht vor.

Zunächst ist zunächst zu berücksichtigen, dass im Gegensatz zu anderen Dauerschuldverhältnissen wie etwa Zeitungsabonnements, Unterrichtsverträgen, Verträgen mit Fitness-Studios oder Wartungsverträgen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die betreffenden Kunden die

vereinbarten Leistungen während der gesamten Vertragslaufzeit uneingeschränkt benötigen, sogar über die Vertragslaufzeit hinaus. Es ist auch aufgrund eigener Erfahrungen der Kammermitglieder davon auszugehen, dass Verbraucher, die sich dafür entschieden haben, bestimmte Kommunikationsdienstleistungen zu nutzen und sich die dafür notwendige Hardware (Fernseher, Computer) angeschafft haben, die Nutzung über einen mehrjährigen Zeitraum aufrecht erhalten, Zweifel können sich allenfalls bei einem Telefonfestnetzanschluss ergeben, sofern dazu übergegangen wird, ausschließlich über Mobilfunk zu telefonieren. Generell ist aber davon auszugehen, dass auch bei Anschaffung von Mobiltelefonen ein bestehender Festnetzanschluss weiter genutzt wird. Von einem "Bedarf" bezüglich der von der Beklagten zu erbringenden Leistungen bei den Kunden ist daher für die gesamte Vertragslaufzeit auszugehen. Auch unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung ist gegenwärtig nicht absehbar, dass die betreffenden Medien ganz oder teilweise durch alternative Angebote entfallen. Für den Fall einer Wohnungskündigung des Verbrauchers und des Umzugs in eine Wohnung ohne Versorgung mit den Rundfunk/TV-Signalen der Beklagten sehen die Bedingungen im Übrigen ein außerordentliches Kündigungsrecht vor (Ziff. 5.4, für Kabel 5.3). Damit geht die Beklagte sogar über das vom BGH geforderte hinaus (vgl. BGH Ur. v. 11.11.2010 - III ZR 57/10 für DSL-Anschluss bei Laufzeit 2 Jahre).

Auch technische Gründe können nach Einschätzung der Kammer nicht angeführt werden. Die vom Kläger angeführte zu erwartende technische Entwicklung oder die Unzufriedenheit mit der Qualität einzelner Leistungen reicht nicht aus. Auch der Kläger hat nicht dargetan, dass oder inwiefern hier Leistungsteile von der technischen Entwicklung überholt sind oder dass hier in bestimmten Bereichen qualitative Mängel vorliegen. Die abstrakte Darlegung der theoretisch immer gegebenen Möglichkeit technischer Fortentwicklungen reicht insbesondere deshalb nicht aus, um die Unwirksamkeit zu begründen, weil der Beklagten, die die technischen Voraussetzungen für die angebotenen Dienste bereithalten muss, auch ein Amortisationsinteresse hinsichtlich der dafür getätigten Investitionen zugestanden werden muss (vgl. zu dessen Bedeutung BGH Ur. v. 11.11.2010 a. a. O.). Dieses ist naturgemäß bei den angebotenen Leistungen erheblich größer, als bei Dienst-, Werk- oder Bezugsverträgen, bei denen der wesentliche Kostenanteil des Verwenders erst bei der unmittelbaren Leistungserbringung entsteht. Im vorliegenden Fall dürfte aber der Schwerpunkt bereits bei den Investitionen für die technischen Voraussetzungen liegen.

Auch die Tatsache, dass im Rahmen des Wettbewerbs immer neue Vertragsangebote mit z. T. günstigeren Preisen im Rahmen von sog. "Flatrates" angeboten werden, führt nicht zur Unwirksamkeit. Auch in diesem Zusammenhang ist das auf die Höhe der Investitionen bezogene Amortisationsinteresse der Beklagten zu berücksichtigen. Dem generellen Interesse der Verbraucher, jeweils aktuell neue Preisentwicklungen "mitzunehmen" kann mit Rücksicht auf das Amortisationsinteresse der Beklagten kein solches Gewicht beigemessen werden, dass dieses die Ausschöpfung der Höchstfrist des § 309 Nr. 9 a BGB unangemessen erscheinen lässt.

Aus den o. g. Gründen ist auch die Verlängerungsklausel (Ziffer 5.1 Satz 2) nicht bedenklich. Grundsätzlich ist gerade bei den hier angebotenen Leistungen eine Verlängerung des Vertrages ohne ausdrückliche Erklärung des Verbrauchers in dessen Interesse, weil dieser anderenfalls, wenn er sich nicht um die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses kümmerte, plötzlich ohne Telefon, Internet oder Fernsehanschluss bliebe. Derartige Unterbrechungen sind bei den betreffenden Medien für die Verbraucher mit erheblichen Nachteilen verbunden und werden von diesen, wie der Kammer aufgrund eigener Erfahrungen bekannt ist, auch nicht gewünscht. Daher ist der Verlängerungsautomatismus als solcher nicht bedenklich. Auch die Ausschöpfung der gesetzlichen Höchstfrist von 1 Jahr für die Verlängerung erscheint der Kammer aus den o. g. Gründen angemessen.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

